

## **Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg** vom 02.06.2014

Auf der Grundlage des § 38 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 02.06.2014 mit Beschluss Nr. .../2014 nachstehende Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 04.07.2005 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 27 vom 08.07.2005) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung**

§ 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es **ein Fünftel** der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte **oder einer Fraktion** ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte **oder einer Fraktion** auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.

§ 29 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Fraktion ist eine Vereinigung von mindestens **3** Mitgliedern des Stadtrates.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.